



7. DEUTSCHER INSOLVENZRECHTSTAG 2010

- WISSENSCHAFT, RECHTSPRECHUNG, PRAXIS -

17. bis 19. MÄRZ 2010

**Workshop II:
Das neue Pfändungsschutzkonto und § 850i ZPO**

Dipl. Rechtspfleger Ulrich Adam, Amtsgericht Lüneburg

Das P-Konto in im Insolvenzverfahren

Auswirkungen im Eröffnungs- und
im eröffneten Verfahren

Eine Bestandsaufnahme von
Dipl-Rpfl. (FH) Ulrich Adam
Rechtspfleger beim
Amtsgericht Lüneburg

Begriffsdefinition:

- P-Konto bedeutet Pfändungsschutzkonto
- Inkrafttreten: 01.07.2010

Derzeitige Rechtslage:

- Mit Eingang auf dem Girokonto des Schuldners verliert sein Einkommen den ursprünglichen Pfändungsschutz.
- Folge: nach erfolgter Kontopfändung muss das Kreditinstitut nach Ablauf von zwei Wochen das gesamte Guthaben an den Gläubiger abführen (§ 835 Abs. 3 S. 2 ZPO)

Derzeitige Rechtslage:

- Die Pfändung bei dem Kreditinstitut führt zu einer sofortigen Kontosperrung

Derzeitige Rechtslage:

- Will der Schuldner über den pfandfreien Sockelbetrag verfügen, muss er beim zuständigen Vollstreckungsgericht einen Freigabeantrag gem. § 850 k ZPO stellen.
- Ausnahme: Sozialleistungen (Kindergeld, ALG) können binnen 7 Tagen ab Zahlungseingang in voller Höhe abgehoben werden (§§ 55 SGB I, 76a EStG)

Derzeitige Rechtslage

- Selbständige können einen Antrag auf Pfändungsschutz gem. § 850 k ZPO nicht stellen, da sie kein Arbeitseinkommen erhalten

Derzeitige Rechtslage:

- Der Drittschuldner hat derzeit ggf. nacheinander 3 gerichtliche Beschlüsse zu beachten:
 - 1. Vorabfreigabe
 - 2. Einstweilige (teilweise) Einstellung der Zwangsvollstreckung
 - 3. Endgültige (teilweise) Aufhebung der Pfändung

Rechtslage ab 01.07.2010

- Ein Betrag von 985,15 € auf dem P-Konto ist grundsätzlich pfandfrei
- Sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen, erhöht sich der Betrag gem. § 850 c Abs. 2 ZPO
- Schuldner hat entsprechenden Nachweis durch Vorlage geeigneter Belege zu erbringen (§ 850 k Abs. 2 ZPO)

Rechtslage ab 01.07.2010

- Problem:
- Form und Inhalt der Bescheinigung sind nicht vorgeschrieben
- Zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, die Bescheinigung auszustellen
- Abhilfe: Gerichtliche Feststellung gem. § 850 k Abs. 4 ZPO

Auswirkungen auf die einzelnen Abschnitte des Insolvenzverfahrens

- Zulässig ausschließlich als Einzelkonto für natürliche Personen
- daher bei Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen ohne Belang

Eröffnungsverfahren

- Der Schuldner darf weiterhin über den unpfändbaren Sockelbetrag frei verfügen, da insolvenzfreies Vermögen (§ 36 Abs.1)
- Vorl. Insolvenzverwalter/Treuhänder hat keine Befugnis mehr, das gesamte Guthaben beim Kreditinstitut abzufordern

Eröffnungsverfahren

- Keine (teilweise) Kontenfreigabe durch vorl. Treuhänder/Insolvenzverwalter erforderlich
- Kreditinstitute dürfen nicht mehr das gesamte Guthaben an den vorl. Verwalter/Treuhänder abführen

Eröffnungsverfahren

- Nicht verbrauchtes, unpfändbares Guthaben ist im dritten Monat ab Gutschrift pfändbar und unterliegt den Verfügungsbeschränkungen
- Schuldner ist auch nach Anordnung von Verfügungsbeschränkungen allein befugt, sein Konto in ein P-Konto umzuwandeln (§ 850 k Abs. 7 Satz 3 ZPO)

Insolvenzeröffnung

- Nach Verfahrenseröffnung kann der Schuldner ebenfalls ohne Mitwirkung des Truhänders/Insolvenzverwalters ein neues P-Konto eröffnen oder ein bestehendes entsprechend umwandeln
- Umstellung wirkt auf den Zeitpunkt des Neuabschlusses zurück, wenn die Umstellung innerhalb von 4 Wochen seit der Verfahrenseröffnung erfolgt

Insolvenzeröffnung

- Das P-Konto erlischt nicht mit Verfahrenseröffnung gem. §§ 115, 116
- Schuldner kann weiterhin über die unpfändbaren Beträge auf seinem P-Konto verfügen
- Verfügungsbefugnis über pfändbares Vermögen geht auf den Insolvenzverwalter/Treuhänder über

Insolvenzeröffnung

- Folgen:
- Insolvenzverwalter/Treuhänder muss nicht mehr entscheiden, ob er das Konto gänzlich freigibt
- Insolvenzverwalter/Treuhänder hat neben dem Schuldner Auskunftsanspruch über das gesamte Konto

Insolvenzeröffnung

- Problematik:
- Ist der Insolvenzverwalter/Treuhänder zum Lastschriftwiderspruch berechtigt (z.B. Sky, Erotikhotline?)
- Es wird kaum zu klären sein, ob die Abbuchungen aus dem pfandfreien oder dem Insolvenzvermögen geleistet werden.
- Folge: Es dürfte lediglich ein gemeinsamer Widerruf des Schuldners und Verwalters/Treuhänders zulässig sein

Fazit

- Der (selbständige) Schuldner kann auch in der Insolvenz seinen Lebensunterhalt eigenverantwortlich gestalten
- Er ist nicht mehr auf gerichtliche Hilfe oder das Wohlwollen seines Insolvenzverwalters/Treuhänders angewiesen

Fazit

- Der Insolvenzverwalter/Treuhänder muss nicht mehr monatlich den unpfändbaren Betrag an den Schuldner abführen oder ggf. das gesamte Konto freigeben

Fazit

- Kontokündigungen durch Drittschuldner könnten zunächst vermehrt vorkommen
- die beabsichtigte Entlastung der Gerichte dürfte zunächst nicht eintreten
- Es muss geklärt werden:
- welche Stelle Bescheinigungen über auf das P-Konto eingehende Sozialleistungen ausstellt,
- wem die Befugnis zum Widerruf von Lastschriften zusteht

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**